

116 V. Erläuterung des Delsnischen Statuts,

render Ehe erworbenen und in des sterbenden Munde erledigten Gutes und Vermögens, sondern bloß und allein das halbe Gut an dem zugebrachten, welches der Ehe = Gatte dem andern zugebracht, und also das halbe zugebrachte Gut eigentlich gemeinet sey.

Und damit dieses Punktes halber, in unserm Fürstenthum es gleichlich in Städten und auf dem Lande unter der Bauerschaft gehalten, und deshalb so viel weniger Zweifel und unnöthige disputata herfürgesucht, und eingeführet werden dürfen: Wollen Wir aus wichtigen rechtmäßigen Ursachen und Bedenken, diesen Punkt der Erbschaftnehmung allerdings nach dem Buchstäblichen Inhalt und Verstand Unsers Fürstenthums Landes = Ordnung erkläret, und aufs neue aufgesetzt, und deutlich diese Constitution von jehz an gemacht, observiret, und in allen begebenden Fällen sie darnach gehalten und erkennet wissen, nehmlich:

Begebe sichs auch, daß von den Eheleuten eines ohne Kinder absterbe, und der verstorbene Ehe = Gatte dem überlebenden nichts zugebracht, soll das hinterbliebene gemeine Gut dem überlebenden Ehe = Genossen allein verbleiben, hergegen, da der verstorbene Ehe = Genosse an Vermögen etwas zugebracht, es sey viel oder wenig, und keine Kinder im Leben verliesse: soll